

**Sitzungsvorlage 233/2018**

**öffentlich**

**TOP: Änderung der Hauptsatzung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Storkau		
Ortschaftsrat Wengelsdorf	09.01.2019	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	14.01.2019	
Ortschaftsrat Burgwerben	15.01.2019	
Ortschaftsrat Tagewerben	16.01.2019	
Ortschaftsrat Großkorbetha	17.01.2019	
Hauptausschuss	21.01.2019	
Ortschaftsrat Leißling	22.01.2019	
Ortschaftsrat Schkortleben	22.01.2019	
Stadtrat	24.01.2019	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			

Bestätigung durch Amt Finanzen	
--------------------------------	--

**Sachstandsbericht:**

Um eine wirksame Wahl der Ortschaftsräte am 26.05.2019 zu gewährleisten, ist eine Anpassung des § 25 der Hauptsatzung notwendig, der das Bestehen der Ortschaftsverfassung, damit einhergehend das Bestehen der Ortschaftsräte, auf die erste Wahlperiode nach der Eingemeindung beschränkt hat.

Durch die Änderung werden für die kommende Wahlperiode das Bestehen der Ortschaftsverfassung und damit das Bestehen eines Ortschaftsrates rechtlich legitimiert. Während dieser Wahlperiode ist sodann eine Thematisierung über die Fortgeltung der Befristung oder die zukünftige Wahl eines Ortsvorstehers vorzunehmen.

Die vorberatende Zuständigkeit des Hauptausschuss ergibt sich aus § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung. Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Nach § 10 Abs. 2 KVG LSA ist für eine Entscheidung im Sinne des Beschlussvorschlages die Mehrheit der Mitglieder der Stadtrates notwendig.

Die Pflicht zur Anhörung der betroffenen Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf ergibt sich aus § 84 Abs. 2 KVG LSA.

---

Unterschrift  
Tietke

**Anlagen:**  
Änderungssatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels stimmt der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu.

---

Risch  
Oberbürgermeister